

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1976 **Nummer 65**

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022		Berichtigung der Bekanntmachung der Siebten Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 12. Juli 1976 (GV. NW. 1976 S. 335)	416
230	7. 12. 1976	Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	416
7831	15. 11. 1976	Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1977	416
820	30. 11. 1976	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1977	417
	15. 11. 1976	Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1976	418

2022

**Berichtigung der Bekanntmachung
der Siebten Änderung der Satzung
der Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
vom 12. Juli 1976 (GV. NW. 1976 S. 335)**

Bei der Bekanntmachung vom 17. September 1976 – GV. NW. 1976 S. 335 – muß der Zusatztext der o. a. Satzungsänderung wie folgt lauten:

Die vorstehende Siebte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 1. September 1976 – III A 4 – 38.42.20 – 4156/76 – genehmigt. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286) bekanntgemacht.

Köln, den 29. November 1976

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

– GV. NW. 1976 S. 416

230

**Gesetz
zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
Vom 7. Dezember 1976**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450) wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In den Bezirksplanungsrat können nur Mitglieder der Vertretungen der Gemeinden des Regierungsbezirks gewählt oder berufen werden.“
- § 5 Abs. 7 Satz 7 erhält folgende Fassung:
„Hat eine Partei oder Wählergruppe bei der Wahl nach Absatz 3 mehr Mitglieder des Bezirksplanungsrates erhalten als ihr nach der Sitzverteilung zustehen, entscheidet der Landeswahlleiter auf Vorschlag der Leitung der Partei oder Wählergruppe, wer aus dem Bezirksplanungsrat ausscheidet; macht die Leitung der Partei oder Wählergruppe keinen Vorschlag, so entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.“
- § 5 Abs. 11 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds wegfallen; dies gilt ebenfalls, wenn die Vertretung des Kreises, von dem das Mitglied gewählt worden ist, oder innerhalb dieses Kreises die Vertretung einer Gemeinde neu zu wählen ist oder für diese Vertretungen eine Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet stattfindet.“
- In § 5 wird als Absatz 12 eingefügt:
„(12) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Bezirksplanungsrat aus oder ist seine Wahl rechtsunwirksam, so

findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl der übrigen Mitglieder. Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der der Ausgeschiedene oder nicht rechtswirksam Gewählte zugerechnet worden ist. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei oder Wählergruppe ein Listenbewerber aus der Reserveliste nach Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.“

- Der bisherige § 5 Abs. 12 wird § 5 Abs. 13 und erhält folgende Fassung:

„(13) Finden in den Gemeinden oder Kreisen eines Regierungsbezirks Wiederholungswahlen statt oder werden im Laufe der Wahlzeit einzelne Vertretungen der Gemeinden oder Kreise neu gewählt, so sind die Sitze nach Absatz 7 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen. Werden die Grenzen eines Regierungsbezirks geändert, so hat der Landeswahlleiter die Sitzzahl und die Sitzverteilung nach den Absätzen 5 und 7 neu zu bestimmen. Soweit Sitze neu zu verteilen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuverteilung nach Absatz 7.“

- In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wer bei der Wahl in die Vertretung eines Kreises und einer Gemeinde Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 (GV. NW. S. 665) unterliegt, kann nicht zum beratenden Mitglied des Bezirksplanungsrates gewählt werden.“

Artikel II

§ 1

Übergangsregelung

Die bereits gewählten und berufenen Mitglieder des Bezirksplanungsrates üben ihr Amt unbeschadet der Regelung des Artikels I dieses Gesetzes bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit gemäß § 5 Abs. 11 des Landesplanungsgesetzes weiter aus.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Dr. Hirsch

– GV. NW. 1976 S. 416

7831

**Beitragssatzung
der Tierseuchenkasse
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Jahr 1977
Vom 15. November 1976**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) und der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 15. November 1976 beschlossen:

§ 1

Höhe der Tierseuchenbeiträge
und Beitragspflicht

(1) Es sind Tierseuchenbeiträge zu entrichten

	je Tier
1. für Pferde in Beständen bis zu 149 Tieren	3,— DM
für Pferde in Beständen von 150 und mehr Tieren	3,20 DM
2. für Schweine in Beständen bis zu 999 Tieren	1,— DM
für Schweine in Beständen von 1000 und mehr Tieren	1,20 DM
3. für Schafe in Beständen bis zu 999 Tieren	1,—DM
für Schafe in Beständen von 1000 und mehr Tieren	1,10 DM

Für Rinder werden im Jahr 1977 keine Beiträge erhoben.

(2) Beiträge werden nicht erhoben für

- Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören;
- Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.

(3) Für die Beitragspflicht ist der zum Zeitpunkt der allgemeinen Viehzählung am 3. Dezember 1976 vorhandene Bestand an Pferden, Schweinen und Schafen maßgebend. Tierbesitzer, deren Tiere am 3. 12. 1976 nicht oder nicht vollzählig erfaßt worden sind, sind verpflichtet, diese ohne schuldhaftes Verzug bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Am Zähltag vorübergehend abwesende Tiere (ausgenommen Schlachtvieh, die Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt sind) sind am Wohnort des Tierbesitzers in die Beitragsliste aufzunehmen.

Nach der allgemeinen Viehzählung (Stichtag) eintretende Viehbestandsveränderungen, unabhängig davon, ob es sich um Zu- oder Abgänge oder sogar Bestandsauflösungen handelt, bleiben ohne Einfluß auf die Beitragspflicht.

(4) Die Fälligkeit der Beiträge wird auf den 15. Februar 1977 festgesetzt.

§ 2

Feststellung und Erhebung
der Beiträge

(1) Die Veranlagung und Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Gemeinden.

(2) Die Gemeinden fertigen unmittelbar nach der Viehzählung eine Beitragsliste. Diese Liste hat die Anschriften der beitragspflichtigen Tierbesitzer, die Zahl der von ihnen gehaltenen Pferde, Schweine und Schafe sowie die Höhe der dafür zu entrichtenden Beiträge zu enthalten.

(3) Die beitragspflichtigen Tierbesitzer sind möglichst frühzeitig nach der Viehzählung zur Zahlung der Beiträge aufzufordern, damit mögliche Differenzen zwischen der in der Zählliste eingetragenen und der tatsächlichen Tierzahl am Tage der allgemeinen Viehzählung später nachgeprüft und ausgeräumt werden können.

(4) Die Gemeinden entscheiden über Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung.

(5) Aufgrund der geprüften und ggf. berichtigten Beitragsliste übersenden die Gemeinden der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes bis zum 10. Februar 1977 eine Nachweisung nach dem dafür vorgesehenen Vordruck.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kürten
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Hieronymi Hintze
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Der Innenminister und der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen haben die gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) erforderliche Genehmigung mit gemeinsamen Erlaß vom 24. November 1976 - III B 1 - 7/5 - 10814/76 - IC 2 - 2010 - 5681 - erteilt.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 29. November 1976

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

- GV. NW. 1976 S. 416

820

**Verordnung
zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge
nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung
für das Kalenderjahr 1977
Vom 30. November 1976**

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) wird verordnet:

§ 1

Der Wert der Sachbezüge im Sinne von § 160 Abs. 1 RVO wird für das Kalenderjahr 1977 wie folgt festgesetzt:

A Freie Station (Kost und Wohnung)

I Die Werte der freien Station betragen monatlich	DM
1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung	366,—
2. für die übrigen Beschäftigten	291,—

II Wird die volle oder teilweise freie Station tageweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag $\frac{1}{30}$ und für die Woche $\frac{7}{30}$ der unter I Nr. 1 oder 2 sowie der unter III und IV genannten Werte anzusetzen.

III Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (mit Heizung und Beleuchtung)	mit $\frac{6}{20}$
2. Frühstück	mit $\frac{3}{20}$
3. Mittagessen	mit $\frac{6}{20}$
4. Abendessen	mit $\frac{5}{20}$

der unter I Nr. 1 oder 2 genannten Werte.

IV Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die unter I bis III bezeichneten Werte

1. für den Ehegatten	um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr	um 30 v. H.
3. für jedes ältere Kind	um 40 v. H.

V Die freie einheitliche Gemeinschaftsverpflegung ist nach dem unter A I Nr. 2 genannten Wert zu bemessen.

B Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Für Deputate in der Land- und Forstwirtschaft werden die folgenden Werte festgesetzt:

1. Freie Wohnung für verheiratete Deputatempfänger der in A 1 Nr. 2 genannten Art jährlich	DM 1272,—
2. Freie Feuerung	
a) Hartholz für den Raummeter	40,—
b) Weichholz für den Raummeter	30,—

3. Getreide
- a) Roggen für 50 kg 24,—
- b) Weizen für 50 kg 25,—
- c) Futtergetreide für 50 kg 23,—
4. Kartoffeln
- a) sortierte Speisekartoffeln für 50 kg 28,—
- b) unsortierte Kartoffeln für 50 kg 24,—
5. Vollmilch für das Liter 0,60
6. Butter für 500 g 4,20
7. a) Schlachtschwein für 50 kg Lebendgewicht 170,—
- b) Schlachtschwein für 50 kg Schlachtgewicht 225,—

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1976 S. 417

**Nachtragssatzung
und Bekanntmachung der Nachtragssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Haushaltsjahr 1976**

Vom 15. November 1976

1. Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), hat die Landschaftsversammlung am 15. November 1976 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben nicht verändert

b) im Vermögenshaushalt

	erhöht um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschl. des Nachtrages gegenüber	
	DM	bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
die Einnahmen	13 333 300	716 775 550	730 108 850
die Ausgaben	13 333 300	716 775 550	730 108 850

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Landschaftsverbandsumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 6

Der § 6 wird gegenüber seiner bisherigen Fassung nicht verändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 64 Abs. 2 letzter Satz GO ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 20. Dezember bis 23. Dezember und vom 27. Dezember bis 29. Dezember 1976 jeweils von 7.30 bis 17.00 Uhr im Landeshaus, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

Köln, den 22. November 1976

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1976 S. 418

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.